

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN
- Landeskirchenamt -
80333 München, Meiserstr. 11 - 13

Kirchengesetz
über die kirchliche Bevollmächtigung
zur Erteilung von Religionsunterricht

Richtlinien
für die Bevollmächtigung zur Erteilung des
evangelischen Religionsunterrichts

an

Grund-, Haupt-, Förder-, Realschulen,
beruflichen Schulen und an Gymnasien
in Bayern

Als
Evangelisch-Lutherische Kirche
in Bayern
wollen wir
offen und deutlich,
aufgeschlossen und verlässlich
dem Glauben und dem Leben dienen.

Leitbild der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Wir freuen uns über alle, die im Sinne unseres Leitbildes evangelischen Religionsunterricht erteilen. Der Religionsunterricht hat entscheidende Bedeutung für den Auftrag unserer Kirche zur religiösen Erziehung und Bildung. Er liegt im Interesse des demokratischen Staates, der auf die Kommunikation grundlegender Werte der Freiheit und Verantwortung angewiesen ist. Deshalb ist der Religionsunterricht wertvoll für Kirche und Gesellschaft insgesamt – und braucht qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Folgenden ist das „Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht“ abgedruckt. Es schließen sich an die „Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts“ an den bayerischen Schulen. Wir bitten alle, die diesen beruflichen Weg einschlagen wollen, beide Texte sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Sie definieren den verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Legitimation zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Sie schaffen Klarheit über nötige Voraussetzungen.

Ich wünsche Ihnen – ob Sie nun andere beraten oder sich selbst während des Studiums orientieren wollen –, dass durch die Lektüre Ihre Fragen nach dem kirchlichen Anerkennungsverfahren rasch beantwortet werden,

- damit Sie von rechtlichen Fragen entlastet sind
- damit Sie sich auf die Inhalte und die Didaktik konzentrieren können, auf die es ankommt, denn: Die Kommunikation des lebendigen Wortes Gottes für die Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt, nicht die Paragraphen.

Helmut Hofmann, Oberkirchenrat

Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht

§ 1 Grundlegung

(1) Im Religionsunterricht nimmt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ihren aus Art. 1 Abs. 1 Kirchenverfassung folgenden Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung wahr.

(2) ¹Nach dem staatlichen Verfassungs- und Schulrecht und nach Art. 10 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 ist evangelischer Religionsunterricht an allen Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie an allen weiterführenden und beruflichen Schulen ordentliches Lehrfach. ²Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erteilen und steht hinsichtlich des Inhalts und der Didaktik unter ihrer Beaufsichtigung.

(3) ¹Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht nehmen am Verkündigungsauftrag der Kirche, der ihren Bildungsauftrag einschließt, teil, auch wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ²Ihr Dienst wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gefördert und geschützt (Art. 18 Kirchenverfassung).

§ 2 Kirchliche Bevollmächtigung

(1)¹ Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Aufnahme ihres Dienstes die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio).² Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung nach Absatz 1 Satz 1 wird schulartbezogen befristet oder unbefristet auf Antrag vom Landeskirchenrat verliehen.

(3) Die Bevollmächtigung kann unbefristet erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in der betreffenden Schulart oder mit abgeschlossenem Weiterbildungslehrgang des Religionspädagogischen Zentrums,
- c) die Bereitschaft, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen.

(4) Zum Zwecke der kirchlichen Beauftragung während der praktischen Ausbildungsphase kann die Bevollmächtigung unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstabe a) und c) auf einen Zeitraum bis zu drei Jahren befristet verliehen werden.

(5) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht, denen die unbefristete Bevollmächtigung verliehen worden ist, werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst durch den Kreisdekan oder die Kreisdekanin¹, den Dekan oder die Dekanin oder eine dazu beauftragte Person eingeführt.

(6) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in den Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.

§ 3 Lehrerlaubnis in besonderen Fällen

(1) Lehrkräften, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie

- a) Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind und
- b) sich verpflichten, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt ohne Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre kann eine jederzeit widerrufliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, an einem Weiterbildungslehrgang des Religionspädagogischen Zentrums teilzunehmen.

¹ -jetzt Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin -

(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4 Stellung der Lehrkräfte

(1) ¹Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht nehmen neben ihrem fachlichen Auftrag auch seelsorgerliche Verantwortung wahr. ²Sie wirken an der schulischen Erziehung mit.

(2) ¹Aufgrund der kirchlichen Bevollmächtigung sind Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht zur Wortverkündigung bei Andachten und Schulgottesdiensten an den Schulen, an denen sie unterrichten, berechtigt. ²Sie können darüber hinaus nach Maßgabe der Bestimmungen des Prädikantengesetzes zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

(3) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sollen auch zur Förderung der Gemeinschaft untereinander von Fortbildungsangeboten Gebrauch machen.

§ 5 Beratung und Aufsicht

(1) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht können sich für ihren Dienst durch das Landeskirchenamt, das Religionspädagogische Zentrum oder die Schulbeauftragten beraten lassen.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist berechtigt, den evangelischen Religionsunterricht durch ihre Beauftragten besuchen zu lassen.

(3) Die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirken nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen an der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht mit.

§ 6 Beendigung der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt,

- a) in den Fällen von § 2 Abs. 4 mit Ablauf der Befristung,
- b) wenn sie durch die Lehrkraft zurückgegeben wird,
- c) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen,

- a) wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlass gibt,
- b) wenn sich die Lehrkraft offenkundig in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche setzt.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Der Landeskirchenrat kann Lehrkräften ohne abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. b) die unbefristete Bevollmächtigung erteilen, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits mehrere Jahre im evangelischen Religionsunterricht eingesetzt waren und sich bewährt haben.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in den Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
Die Änderung vom 01. Januar 1999 ist berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Landeskirchenamt
Meiserstraße 11 - 13
80333 München

Richtlinien

für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Förder-, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern

Wer das Fach Evangelische Religionslehre in Bayern unterrichten will, braucht eine kirchliche Beauftragung.

Im Vertrag, den der Freistaat Bayern mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geschlossen hat, verpflichtet sich der Staat, nur solche Religionslehrkräfte zu beschäftigen, die von der Kirche dazu beauftragt sind.

Hinter dieser Regelung stehen pädagogische, theologische und politische Einsichten.

Die Lebenswelt, die religiöse Heimat der Kinder und Jugendlichen, soll bei der Gestaltung des Religionsunterrichtes berücksichtigt werden. Tradition und Glaube der Eltern spielen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eine Rolle. Rechte, Pflichten und Entscheidungen der Eltern sind zu achten. Darum sollen Lehrkräfte den Religionsunterricht erteilen, die der Lebens- und Glaubenswelt der Kinder/Jugendlichen und Eltern verbunden sind.

Wie jede Religion, so ist der christliche Glaube konkret durch Menschen vermittelt. In die Gemeinschaft der Christen werden die Kinder hineingeboren und hineingetauft. Dieser Gemeinschaft, die in Christus Ursprung und Maß hat, dient die Kirche. Darum soll der evangelische Religionsunterricht von Lehrkräften erteilt werden, die sich der Wahrheit Christi nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche - den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (Grundgesetz Art. 7) - verpflichtet wissen.

Die Lebenswelt der Kinder/Jugendlichen und die Gemeinschaft der Glaubenden müssen geschützt und entfaltet werden. Das Grundgesetz spricht von der Gewissens- und Religionsfreiheit

(Art. 4). Religion und Glaube sollen frei sein. Über Wert- und Sinnfragen dürfen nicht andere verfügen. Der Respekt vor dem Menschen und seinen Überzeugungen gebietet die Zurückhaltung des Staates in allen inhaltlichen Fragen des Religionsunterrichts. Darum beschäftigt der Staat im evangelischen Religionsunterricht nur Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt - bevollmächtigt - sind.

A Grund-, Haupt- und Förderschulen

I. Bevollmächtigung (für Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD -)

1. Vorläufige Bevollmächtigung

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Studium der Didaktik

Von Studierenden, die das Fach Evangelische Theologie innerhalb der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Fächergruppe für das Lehramt an Hauptschulen belegt haben, sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Im erziehungswissenschaftlichen Studium ist anstelle von Philosophie das Fach Evangelische Theologie zu wählen.
- Der Besuch eines didaktischen Seminars für evangelische Religionslehre muss erfolgreich sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.2 Studium gewähltes Unterrichtsfach

Von Studierenden mit dem Fach Evangelische Religionslehre als gewähltes Unterrichtsfach (Schwerpunktfach) sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Die lt. § 58 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) verlangten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre müssen gegeben sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.3 Gespräch zur Berufsmotivation

Die Studierenden führen ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft mit geeigneten Personen aus folgenden Bereichen: einem/einer hauptamtlichen Ausbilder/in, der/die bei der universitären theologischen und religionspädagogischen Ausbildung von evangelischen Religionslehrern/Religionslehrerinnen beteiligt ist.

Sollte dies nicht möglich sein, kann das Gespräch auch mit geeigneten Vertretern/Vertreterinnen des Landeskirchenamtes oder der Evangelischen Studentengemeinde (ESG), der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V (GVEE), der Begleitung Theologiestudierender (BTS), des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) geführt werden.

1.2 Antrag

- 1.2.1 Antrag auf grünem Formblatt: Dritteldidaktik
Antrag auf gelbem Formblatt: Gewähltes Unterrichtsfach

- 1.2.2 Die Vorläufige Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes ist beim

**Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
Meiserstr. 11-13, 80333 München,**

rechtzeitig vor Studienende zu beantragen. Die Antragsformulare (gelb und grün) und die Verpflichtungserklärungen sind in den Sekretariaten der evangelisch-theologischen Lehrstühle an den Universitäten zu erhalten.

- 1.2.3 Dem Antrag sind eine Verpflichtungserklärung beizufügen sowie ein Lebenslauf mit schriftlicher Äußerung zur Motivation und Zielsetzung, das Fach Evangelische Religionslehre zu studieren und evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.
- 1.2.4 Auf dem Antragsformular bestätigt die Universität, die Dienststelle oder die Einrichtung (siehe Voraussetzungen 1.1.3), dass der/die Studierende ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft geführt hat.
- 1.2.5 Die Universität bestätigt die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1.
- 1.2.6 Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich auf beiliegender Verpflichtungserklärung, den Religionsunterricht aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen.
- 1.3 Das Landeskirchenamt stellt die Vorläufige Bevollmächtigung aus und übersendet diese dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- 1.4 Kopien der Vorläufigen Bevollmächtigung hat der Antragsteller/die Antragstellerin der ihm/ihr vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesenen Regierung und dem Prüfungsamt der Universität zuzusenden.
- 1.5 Das Landeskirchenamt übersendet eine Kopie der Vorläufigen Bevollmächtigung an den zuständigen Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin des Kirchenkreises.
- 1.6 Die Vorläufige Bevollmächtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

2. Endgültige Bevollmächtigung

2.1 Voraussetzungen

- 2.1.1 Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Anstellungsfähigkeit im Schuldienst)
- 2.1.2 Teilnahme am religionspädagogischen Seminar und den Ausbildungstagen
- 2.1.3 Mindestens eine besondere Unterrichtsvorbereitung im ersten Seminarjahr im Fach Evangelische Religionslehre
- 2.1.4 Lehrprobe in Evangelischer Religionslehre
 - als gewähltes Unterrichtsfach die Einzellehrprobe,
 - als im Rahmen der Didaktik studiertes Fach die Doppellehrprobe bzw. eine besondere Unterrichtsvorbereitung im zweiten Seminarjahr
- 2.1.5 Ablegen der mündlichen Prüfung (gewähltes Unterrichtsfach bzw. Didaktikfach) im Fach Evangelische Religionslehre

2.2 Antrag

- 2.2.1 Der Antrag (Formblatt blau) für das Ausstellen der Endgültigen Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes ist an die/den kirchliche/n Fachbeauftragte/n zu senden. Das Antragsformular (blau) wird im religionspädagogischen Seminar ausgehändigt
- 2.2.2 Der/die kirchliche Fachbeauftragte bestätigt auf dem Formblatt die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin.

2.3 Verleihung

- 2.3.1 Das Landeskirchenamt stellt die Endgültige Bevollmächtigung aus und schickt sie an den/die zuständige/n Kirchenkreisschulbeauftragte/n. Diese/r verständigt den Antragsteller/die Antragstellerin vom Termin der Vocatiofeier.
- 2.3.2 Kopien erhalten:
- Regierung
 - Staatliches Schulamt
 - Kirchenkreisschulbeauftragte/r
- 2.3.3 Die Urkunde zur Endgültigen Bevollmächtigung wird im Rahmen eines Gottesdienstes (Vocatiofeier) überreicht.

2.4 Beendigung

- 2.4.1 Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt in den in § 6 des Bevollmächtigungsgesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht genannten Fällen.

II. Lehrerlaubnis in besonderen Fällen

1. Wenn Studierende Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind, können sie bei einer entsprechenden Erklärung eine Lehrerlaubnis gemäß § 3 Bevollmächtigungsgesetz erhalten.
2. In einem ersten Schritt ist die Lehrerlaubnis begrenzt bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.
3. Nach Ablegen der 2. Staatsprüfung kann die weitere Lehrerlaubnis beantragt werden. Diese Lehrerlaubnis ist widerruflich nach § 3 des Bevollmächtigungsgesetzes.
4. Die Voraussetzungen des Antragsverfahrens wie I.1. und I.2.

B. Berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien

I. Bevollmächtigung (für Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD -)

1. Vorläufige Bevollmächtigung

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 *Studium gewähltes Unterrichtsfach*

Von Studierenden mit dem Fach Evangelische Religionslehre als gewähltes Unterrichtsfach sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Die lt. § 58 und § 82 Abs. 1 LPO I verlangten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre müssen gegeben sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.2 *Gespräch zur Berufsmotivation*

Die Studierenden führen ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft mit geeigneten Personen aus folgenden Bereichen: einem/einer hauptamtlichen Ausbilder/in, der/die bei der universitären theologischen und religionspädagogischen Ausbildung von evangelischen Religionslehrern/Religionslehrerinnen beteiligt ist.

Sollte dies nicht möglich sein, kann das Gespräch auch mit geeigneten Vertretern/Vertreterinnen des Landeskirchenamtes oder der Evangelischen Studentengemeinde (ESG), der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V (GVEE), Begleitung Theologiestudierender (BTS), des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) geführt werden.

1.2 Antrag

1.2.1 Antrag auf gelbem Formblatt: Gewähltes Unterrichtsfach

1.2.2 Die Vorläufige Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts ist beim

**Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
Meiserstr. 11 - 13, 80333 München,**

zu beantragen. Die Antragsformulare (gelb) sowie die Verpflichtungserklärungen sind in den Sekretariaten der evangelisch-theologischen Lehrstühle an den Universitäten oder beim Landeskirchenamt zu erhalten.

1.2.3 Dem Antrag sind die Verpflichtungserklärung beizufügen sowie ein Lebenslauf mit schriftlicher Äußerung zur Motivation und Zielsetzung, das Fach Evangelische Religionslehre zu studieren und evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

- 1.2.4 Auf dem Antragsformular bestätigt die Universität, die Dienststelle oder die Einrichtung (siehe Voraussetzungen 1.1.2), dass der/die Studierende ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft geführt hat.
- 1.2.5 Die Universität bestätigt die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1.
- 1.2.6 Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich, auf beiliegender Verpflichtungserklärung den Religionsunterricht auf Grund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erteilen.
- 1.3 Das Landeskirchenamt stellt die Vorläufige Bevollmächtigung aus und übersendet das Original dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- 1.4 Einen Abdruck übersendet das Landeskirchenamt an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- 1.5 Die Vorläufige Bevollmächtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

2. Endgültige Bevollmächtigung

2.1 Antrag

- 2.1.1 Der Antrag (Formblatt blau) auf Endgültige Bevollmächtigung ist der Seminarlehrkraft vollständig ausgefüllt rechtzeitig v o r Ende des Vorbereitungsdienstes (bis zu Beginn der Herbstferien bei Abschluss im Februar / bis zu Beginn der Osterferien bei Abschluss im Juli) zu übergeben.
- 2.1.2 Die Seminarlehrkraft bestätigt die Angaben der Antragstellenden auf dem Formblatt und schickt die Anträge gesammelt an das Landeskirchenamt.
- 2.2 Das Landeskirchenamt stellt die Endgültige Bevollmächtigung aus und versendet die Originalurkunde an die Seminarlehrkraft oder die/den KK-Schulbeauftragte/n. Die Verleihung der Urkunde soll im Rahmen eines Gottesdienstes (Vocatiofeier) durch den/die Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin des Kirchenkreises erfolgen. Von den für den Gottesdienst Verantwortlichen werden die Antragstellenden eingeladen.
- 2.3 Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt in den in § 6 des Bevollmächtigungsgesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht genannten Fällen.

II. Lehrerlaubnis in besonderen Fällen

1. Wenn Studierende Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind, können sie bei einer entsprechenden Erklärung eine Lehrerlaubnis gemäß § 3 Bevollmächtigungsgesetz erhalten.
2. In einem ersten Schritt ist die Lehrerlaubnis begrenzt bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

3. Nach Ablegen der 2. Staatsprüfung kann die weitere Lehrerlaubnis mit der Vorlage des Zeugnisses beantragt werden. Diese Lehrerlaubnis ist nach § 3 des Bevollmächtigungsgesetzes widerrufenlich.
4. Die Voraussetzungen des Antragsverfahrens wie I.1. und I.2.

Stand: September 2002

**Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Meiserstr. 11-13, 80333 München
Telefon: 089-5595-294 od. 290
E-Mail: bildung@elkb.de**